

BDK | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Referat IIA2

D-10117 Berlin

per Mail:

IIA2@bmj.bund.de

Bundvorsitzender

Ansprechpartner/in: Denny Vorbrücken
Funktion: Sprecher FK Recht

E-Mail: denny.vorbruecken@bdk.de
Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 02.08.2024

Stellungnahme des BDK zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

der Referentenentwurf ist zu begrüßen. Dennoch gilt Folgendes:

Es ist durchaus zielführend, § 46 Abs 2 StGB zu ergänzen. Allerdings wird die vorgeschlagene Fassung in der praktischen Rechtsanwendung wieder zu Problemen führen, die man nur unter Heranziehung der gesetzgeberischen Motive sinnvoll lösen kann.

Sinn und Zweck der Regelung ist nämlich die Befürchtung, dass dort, wo für das Gemeinwohl tätige Personen zum Ziel von Aggressionen und Angriffen werden, sich Personen von solchen Tätigkeiten zurückziehen und auch andere Personen vor einem solchen Engagement zurückschrecken.

Dies sollte man dann aber auch in der gesetzlichen Neureglung aufnehmen, um von vorneherein Auslegungsschwierigkeiten bzgl. der Regelungsgehalts und der Reichweite der Norm zu vermeiden.

Daher schlagen wir vor, die bereits im Entwurf vorliegende Fassung wie folgt zu ergänzen:

„....., indem entweder das Opfer seine entsprechende Tätigkeit beendet bzw. dies ernsthaft erwägt oder aber zu befürchten ist, dass entweder wegen der Art und Weise der Tatausführung oder der eingetretenen Tatfolgen die Bereitschaft anderer nachlassen wird, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit auszuüben.“

Auch die Ergänzung des § 113 Abs. 2 StGB um die Nr. 3 erscheint durchaus sinnvoll. Im Hinblick auf den Umstand, dass es sich bei den bislang im Gesetz aufgeführten Alternativen eines besonders schweren Falls nur um Regelbeispiele handelt, können hinterlistige Überfälle schon jetzt als unbenannt schwere Fälle entsprechend geahndet werden. Es dient allerdings der Rechtsklarheit, wenn das Gesetz entsprechend geändert und um die Alternative des hinterlistigen Überfalls ergänzt wird, wobei sich in der Praxis die Frage stellen wird wie eine Widerstandshandlung mittels eines hinterlistigen Überfalls gegangen werden kann.

Widerstand impliziert ja, dass man sich gegen eine Handlung des Vollstreckungsbeamten zur Wehr setzt, was man kaum hinterlistig oder gar heimlich wird tun können.

Es erscheint auch darüber hinaus erwägenswert, den Strafraumen für besonders schwere Fälle in § 113 Abs. 3 StGB dahingehend zu ändern, dass diese besonderes schweren Fälle mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden können.

Es trifft zwar zu, dass die Strafraumen bei besonders schweren Fällen im StGB nicht einheitlich festgelegt sind. Teilweise sieht das Gesetz Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und teilweise Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor.

Die Normen der §§ 113, 114 und 115 StGB befinden sich im sechsten Abschnitt des StGB unter der Überschrift „Widerstand gegen die Staatsgewalt“. Für besonders schwere Fälle der Gefangeneneuereutei sieht das Gesetz in § 121 Abs. 3 StGB die Verhängung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. Die jeweiligen Tatbestandsalternativen der aufgeführten besonders schweren Fälle in § 113 Abs. 3 und in § 121 Abs. 3 StGB sind - mit Ausnahme der Verwendungsabsicht einer Waffe und eines gefährlichen Werkzeugs - weitestgehend identisch bzw. vom Schuldgehalt her vergleichbar. Eine gemeinschaftliche Tatbegehung ist in § 121 Abs. 3 StGB deshalb nicht aufgeführt, weil schon der Tatbestand der Gefangeneneuereutei ein Zusammenrotten von mehreren Gefangenen voraussetzt.



Im Hinblick auf das unbestreitbar vorhandene kriminalpolitische Bedürfnis einer konsequenten und nachhaltigen Strafverfolgung von Straftaten nach den §§ 113 bis 115 StGB erscheint daher eine Erhöhung des Strafrahmens des § 113 Abs. 3 StGB und eine Anpassung an den Strafrahmen des § 121 Abs. 3 StGB geboten.

Gleichwohl erlauben wir uns die Feststellung, dass die Androhung höherer Strafen alleine nicht geeignet ist, potentielle Täterinnen und Täter von der Begehung solcher Delikte abzuhalten. Vielmehr müssen gerade im Bereich der Straftaten zum Nachteil von Rettungs- und Einsatzkräften flankierende Maßnahmen eingeleitet werden, deren Ziel es sein muss, das Verständnis für die Arbeit dieser Berufsgruppen und deren Wichtigkeit für unsere Gesellschaft herauszustellen.

Dirk Peglow
Bundesvorsitzender

Denny Vorbrücken,
Sprecher der
Fachkommission Recht